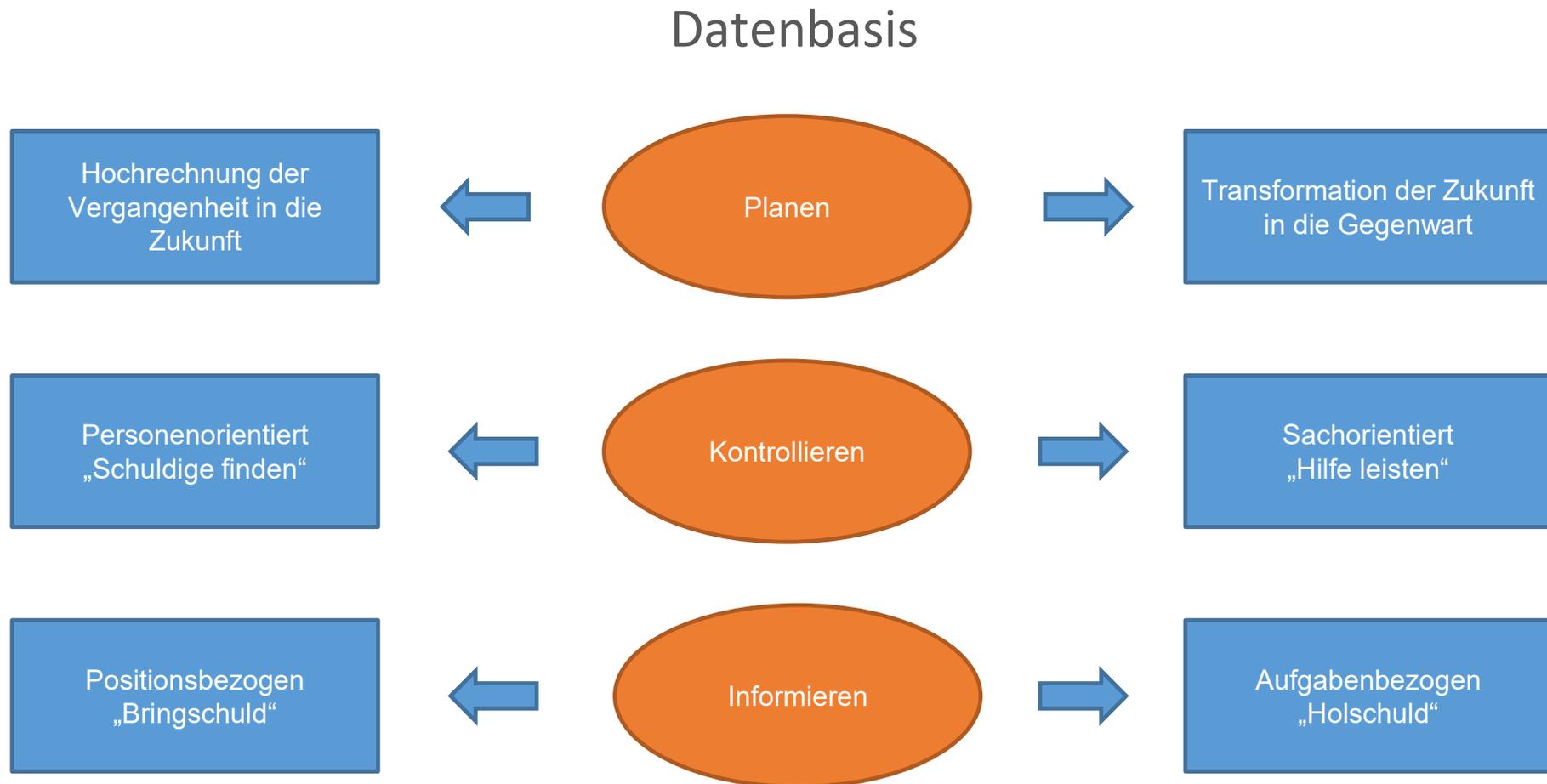

Überblick über das Rechnungswesen

Eva Heinz-Zentgraf

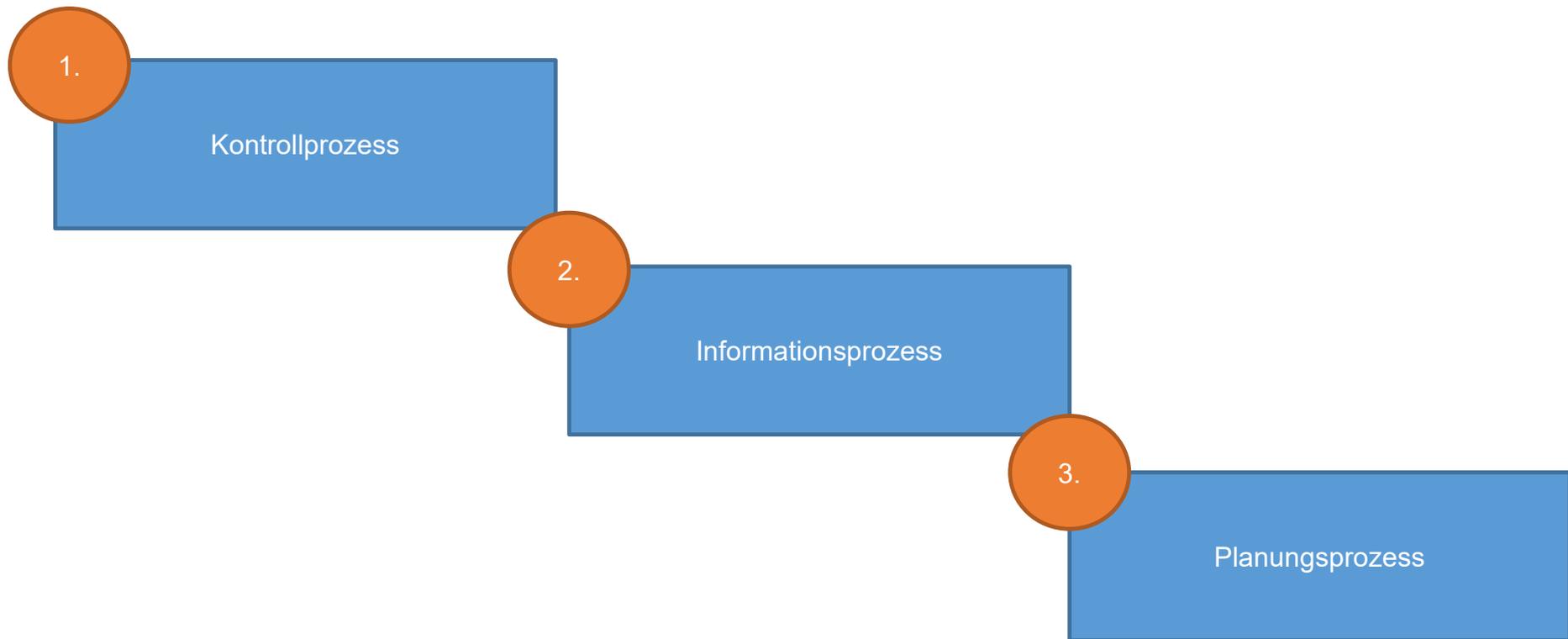


Überblick über das Rechnungswesen





Die wesentlichen Aufgaben des Rechnungswesen





Die wesentlichen Aufgaben des Rechnungswesen

| Dokumentationsaufgabe | Kontrollaufgabe | Dispositionsaufgabe | Rechenschaftslegungs- und Informationsaufgabe |
|---|---|--|--|
| <p>Erfassung aller Geschäftsvorfälle die das UN betreffen.</p> <p>Geschäftsvorfälle sind Vorgänge, welche das Vermögen, die Schulden und das Eigenkapital betreffen!</p> | <p>Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Rentabilität sowie der Liquidität.</p> | <p>Planung und Entscheidung über neue Investitionen.</p> <p>Rückwirkende Überprüfung bei vergangenen Investitionen.</p> | <p>Ein Unternehmen ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Rechenschafts-abgabe verpflichtet und muss über seine Geschäftstätigkeit informieren.</p> |



Abgrenzung von Finanzbuchhaltung und Kosten- & Leistungsrechnung

EXTERNES RECHNUNGSWESEN

Bestandteile:

Buchführung
Inventar
Bilanz
Gewinn- und Verlustrechnung

INTERNES RECHNUNGSWESEN

Bestandteile:

Kosten- & Leistungsrechnung
Planungsrechnung
Liquiditätsplanung
Statistik

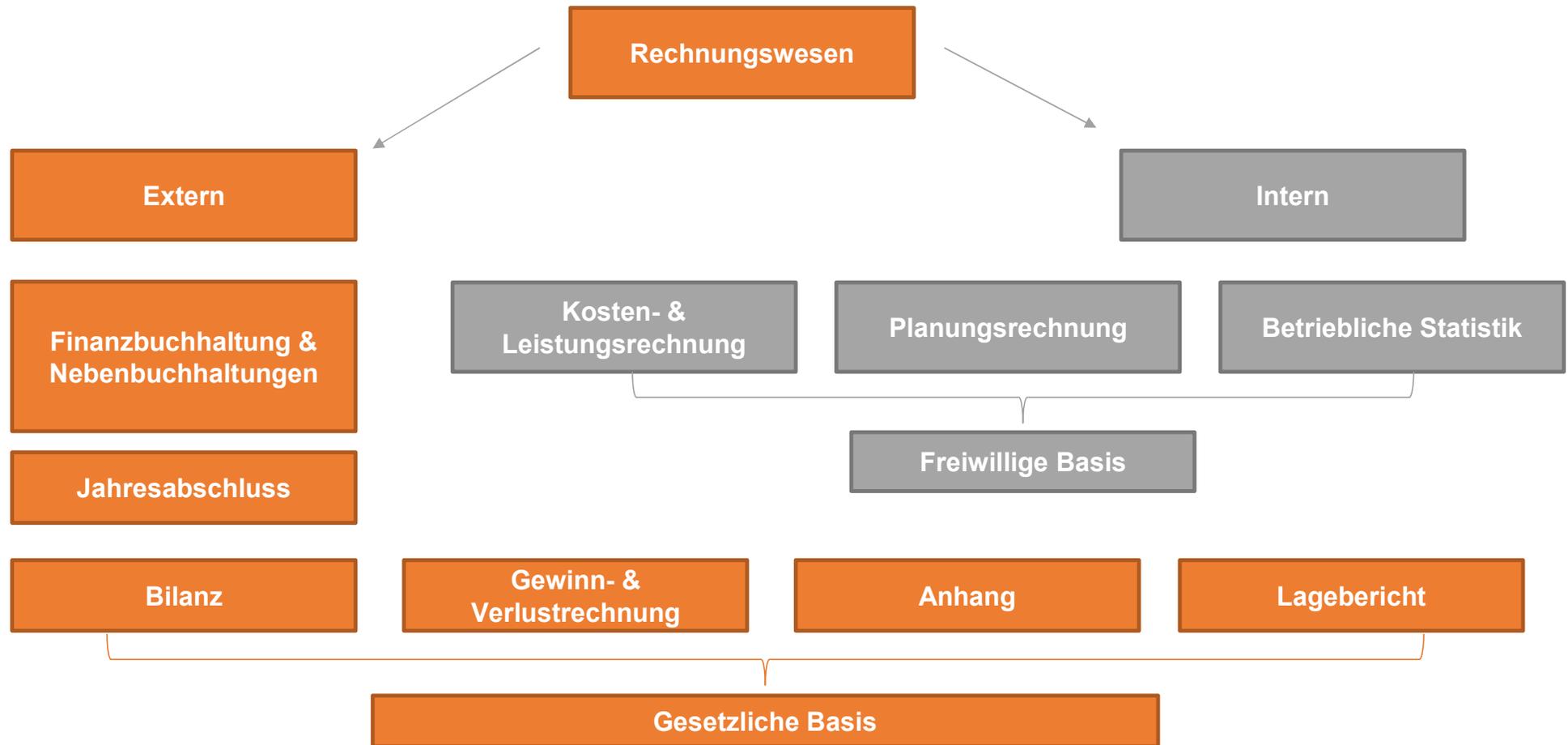


Abgrenzung von Finanzbuchhaltung, Kosten- & Leistungsrechnung, Auswertung und Planungsrechnung

| Finanzbuchhaltung / Geschäftsbuchhaltung | Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) / Betriebsabrechnung | Statistik und Vergleichsrechnung | Planungsrechnung |
|--|---|---|--|
| -Buchführung -Bilanz (Vermögens- u. Kapitalbestands- vergleich) -Gewinn- und Verlustrechnung (Periodenerfolgs- rechnung) | -Kostenartenrechnung -Kostenstellenrechnung (BAB) -Kostenträgerrechnung (Kalkulation) -Kurzfristige Erfolgsrechnung | -betriebswirtschaftliche Statistik -innerbetriebliche Vergleichsrechnung (z.B. Zeitvergleiche) -Betriebsvergleiche (z.B. mit anderen UN oder mit anderen Branchen) | -Vorschaurechnung (Prognoserechnung, Forecasting = Schätzung) -Vorgaberechnung (Budgetrechnung, Jahresplanung) |
| Vergangenheitsbezogen | Vergangenheitsbezogen | Vergangenheitsbezogen | Zukunftsbezogen |
| EXTERNES REWE | INTERNES REWE | | |



Überblick über das Rechnungswesen





Überblick über das Rechnungswesen

Buchführung / Finanzbuchhaltung / Externes Rechnungswesen

Aufgabenschwerpunkte:

Abbildung der finanziellen Beziehungen der Unternehmung zu Ihrer Umwelt

Rechenschaftslegung durch Jahresabschluss (Bilanz, G&V sowie Anhang)



Überblick über das Rechnungswesen

Buchführung / Finanzbuchhaltung / Externes Rechnungswesen

Adressaten:

EXTERN

Finanzamt, Eigenkapitalgeber, Fremdkapitalgeber und Öffentlichkeit



Überblick über das Rechnungswesen

Buchführung / Finanzbuchhaltung / Externes Rechnungswesen

Informationen:

Zunächst sehr detaillierte Informationen, werden im JA verdichtet und stellen dann nur noch recht globale Größen dar.

Laufende Erfassung, Berichterstattung nur einmal jährlich (aber häufig auch Quartals- oder Monatsabschlüsse)

Zeitbezug der Informationen: vergangenheitsbezogen



Überblick über das Rechnungswesen

Buchführung / Finanzbuchhaltung / Externes Rechnungswesen

Richtigkeit der Informationen:

Zur Steueroptimierung und Darstellung nach außen wird von bilanzpolitischen Bewertungsspielräumen Gebrauch gemacht.

Für eine realistische Einschätzung der Lage der Unternehmung nur bedingt geeignet.

Bei internationaler Rechnungslegung objektivere Sichtweise



Überblick über das Rechnungswesen

Buchführung / Finanzbuchhaltung / Externes Rechnungswesen

Bewertungsphilosophie:

Prinzip der nominalen Kapitalerhaltung

Betrachtungsobjekt:

Unternehmung



Überblick über das Rechnungswesen

**Buchführung / Finanzbuchhaltung /
Externes Rechnungswesen**

Rechengrößen:

ERTRAG - AUFWAND

= UNTERNEHMENSERGEBNIS



Überblick über das Rechnungswesen

Kosten- und Leistungsrechnung / Betriebsbuchhaltung / internes Rechnungswesen

Aufgabenschwerpunkte:

Abbildung des wirtschaftlich bedeutsamen Geschehens im Betrieb

Planung, Steuerung und Kontrolle des Betriebsgeschehens



Überblick über das Rechnungswesen

Kosten- und Leistungsrechnung / Betriebsbuchhaltung / internes Rechnungswesen

Adressaten:

INTERNEN

Geschäftsleitung, Abteilungsleiter, Kostenstellenverantwortliche



Überblick über das Rechnungswesen

Kosten- und Leistungsrechnung / Betriebsbuchhaltung / internes Rechnungswesen

Informationen:

Die je nach Informationsbedarf stärker oder geringer verdichtet sein können

Unterjährige Berichtstermine (z.B. monatlicher Kostenstellenbericht oder kurzfristige Erfolgsrechnung)
eventuell bedarfsgesteuert

Zeitbezug der Informationen:

vergangenheits- und zukunftsbezogen



Überblick über das Rechnungswesen

Kosten- und Leistungsrechnung / Betriebsbuchhaltung / internes Rechnungswesen

Vorschriften:

Keine gesetzlichen Vorschriften

Die Kosten- und Leistungsrechnung wird betriebsindividuell gem. den spezifischen Anforderungen ausgestaltet

Gebräuchliche Praktiken setzen sich durch



Überblick über das Rechnungswesen

Kosten- und Leistungsrechnung / Betriebsbuchhaltung / internes Rechnungswesen

Richtigkeit der Informationen:

Oberster Grundsatz ist die Objektivität, d.h. möglichst realistische Einschätzung der Lage des Betriebs

Bei entsprechend professioneller Ausgestaltung liefert die Kosten- und Leistungsrechnung für die Planung, Steuerung und Kontrolle relevante Informationen.



Überblick über das Rechnungswesen

Kosten- und Leistungsrechnung / Betriebsbuchhaltung / internes Rechnungswesen

Bewertungsphilosophie:

Prinzip der Substanzerhaltung

Betrachtungsobjekt:

Betrieb



Überblick über das Rechnungswesen

Kosten- und Leistungsrechnung / Betriebsbuchhaltung / internes Rechnungswesen

Rechengrößen:

Leistung - Kosten

= BETRIEBSERGEBNIS



Überblick über das Rechnungswesen

Worin liegen die verschiedenen Interessenssphären bei folgenden Institutionen, Gruppen oder Personen...?

- Unternehmer
- Belegschaft
- Finanzamt
- Banken
- Gläubiger



Überblick über das Rechnungswesen

Worin liegen die verschiedenen Interessenssphären bei folgenden Institutionen, Gruppen oder Personen...?

Unternehmer

Informationen über:

- Zusammensetzung von Vermögen und Schulden
- Gewinn und Verlust
- Höhe und Auswirkung einzelner Aufwendungen und Erträge
- Höhe der Privatentnahmen

Belegschaft

Die Belegschaft ist froh, wenn der Jahresabschluss positiv ausfällt und somit den Fortbestand des Unternehmens sichert!

= INNERBETRIEBLICHE INTERESSENSSPHÄREN



Überblick über das Rechnungswesen

Worin liegen die verschiedenen Interessenssphären bei folgenden Institutionen, Gruppen oder Personen...?

Finanzamt

Das Finanzamt ist wegen der Steuereinnahmen am erwirtschafteten Gewinn interessiert. Die Abgabenordnung (AO) bildet u. a. hierzu die Rechtsgrundlage.

Banken

Banken gewähren keine Kredite ohne Einblick in die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.

Gläubiger

Gläubiger möchten wissen, ob sie dem UN weiterhin vertrauen können oder ob Sie sich in einem Konkursverfahren vor Gericht wiederfinden.

= AUSSERBETRIEBLICHE INTERESSENSPHÄREN



Überblick über das Rechnungswesen

Handelsgesetzbuch

Nach dem Handelsrecht gibt es unter dem § 238 HGB die klare Definition der **Buchführungspflicht** für *Kaufleute nach §§ 1, 2, 5 und 6 HGB*.

In § 239 HGB wird die **Pflicht Handelsbücher zu führen** festgelegt.

§ 266 HGB gibt die **Gliederung der Bilanz** vor und § 275 HGB **gliedert** die **Gewinn- und Verlustrechnung** nach den zwei Modellen Gesamtkostenverfahren und Umsatzkostenverfahren.

In § 276 HGB werden **die größenabhängigen Erleichterungen** definiert.



Überblick über das Rechnungswesen

Handelsgesetzbuch

§ 238 HGB

Die Buchführungspflicht ist das zahlenmäßige Spiegelbild des gesamten Unternehmensgeschehens. Sie erfüllt wichtige Aufgaben nicht nur für die Unternehmensleitung und die Unternehmenseigner, sondern dient auch dem Staat zur richtigen Ermittlung der Steuern. Letztlich dient eine **ordnungsgemäße Buchführung** auch dem Schutz der Gläubiger des Unternehmens.



Überblick über das Rechnungswesen

Handelsgesetzbuch

Ordnungsgemäße Buchführung = GoB

- **Die Buchführung muss klar und übersichtlich sein**
- **Ordnungsmäßige Erfassung aller Geschäftsfälle**
- **Keine Buchung ohne Beleg**
- **Ordnungsmäßige Aufbewahrung der Buchführungsunterlagen**



Überblick über das Rechnungswesen

Handelsgesetzbuch

Ordnungsgemäße Buchführung = GoB

Quellen der GoB sind vor allem Wissenschaft und Praxis, die Rechtsprechung sowie Empfehlungen der Wirtschaftsverbände. Zahlreiche Grundsätze haben ihren Niederschlag in handels- und steuerrechtlichen Vorschriften gefunden.

Aufgabe der GoB ist es, Unternehmenseigner sowie Gläubiger des UN vor falschen Informationen und Verlusten zu schützen.

Die GoB sind größenunabhängig und rechtsformneutral !!!



Überblick über das Rechnungswesen

Handelsgesetzbuch

| Bilanz | |
|---|---|
| A. Anlagevermögen | A. Eigenkapital |
| I. Immaterielle Vermögensgegenständen | I. Gezeichnetes Kapital |
| II. Sachanlagen | II. Kapitalrücklage |
| III. Finanzanlagen | III. Gewinnrücklage |
| B. Umlaufvermögen | IV. Gewinnvortrag / Verlustvortrag |
| I. Vorräte | V. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag |
| II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | B. Rückstellungen |
| IV. Kasse und Bank | C. Verbindlichkeiten |
| C. Rechnungsabgrenzungsposten | D. Rechnungsabgrenzungsposten |

| Gewinn- und Verlustrechnung | |
|-----------------------------|------------------|
| Betriebliche Aufwendungen | Umsatzerlöse |
| Sonstige Aufwendungen | |
| Gewinn | sonstige Erträge |





Buchführung nach Handelsrecht

Befreiung von der Pflicht zur Buchführung u. Erstellung eines Inventars.

Einzelkaufleute, die an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als **600.000,00 Euro** Umsatzerlöse **und 60.000,00 Euro** Jahresüberschuss (Gewinn) aufweisen, sind von der Pflicht zur Buchführung, zur Erstellung eines Inventars und zur Aufstellung eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses befreit (§ 241 a HGB).



Buchführung nach Steuerrecht

Nach Steuerrecht ist zunächst derjenige Unternehmer zur Buchführung verpflichtet, der nach Handelsrecht gemäß § 238 HGB buchführungspflichtig ist (§ 140 AO).

§ 140 AO

„Wer nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, hat die Verpflichtung, die ihm nach den anderen Gesetzen obliegen, auch für die Besteuerung zu erfüllen.“



Buchführung nach Steuerrecht

Über die nach § 140 AO hinaus festgelegte Buchführungspflicht, legt § 141 AO eine Buchführungspflicht für gewerbliche UN sowie Land- und Forstwirte fest, die nach den Feststellungen der Finanzbehörde folgende Grenzen übersteigen:

„oder“

| | |
|---|-----------------------|
| Umsatz einschließlich steuerfreie Umsätze | Mehr als 600.000 Euro |
| Gewinn aus Gewerbebetrieb | Mehr als 60.000 Euro |
| Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft | Mehr als 60.000 Euro |



Buchführung nach Steuerrecht

Umgekehrt befreit § 4 Abs. 3 EStG diejenigen von der Buchführungspflicht, die entweder einen sogenannten freien Beruf (siehe hierzu § 18 EStG) ausüben oder auch Gewerbebetreibende sind, jedoch unter die voran genannten Grenzen fallen.

§ 4 Abs. 3 Satz 1 EStG

„Steuerpflichtige, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zumachen, und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können als Gewinn den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen.“

= EINNAHMEN-ÜBERSCHUSS-RECHNUNG



Bilanzierungsgrundsätze

Unter einer Bilanz versteht man die Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiva) und Kapital (Passiva).

Die Positionen „Kapital“ besteht hier zum Teil aus Eigenkapital und Fremdkapital den sogenannten Schulden.

Bilanzansatz: Welche Objekte oder Vorgänge dürfen bzw. müssen in der Bilanz zum Ansatz gebracht werden? „Bilanzierung dem Grunde nach“

Bilanzbewertung: Mit welchem Wertansatz darf ein Objekt oder Vorgang bilanziert werden?
„Bilanzierung der Höhe nach“



Bilanzierungsgrundsätze

Durch die Bilanzierungsgrundsätze wird geklärt ob bilanziert werden **darf** oder ob sogar eine **Bilanzierungspflicht** besteht. Hierfür gibt es die sogenannten Ansatzvorschriften welche im Handelsgesetzbuch §§ 241 bis einschließlich 251 HGB nachzulesen sind.

Je nachdem, ob es sich um eine Aktivposition oder eine Passivposition in der Bilanz handelt spricht man von Aktivierung oder Passivierung.

Es werden folgende Bilanzierungsgrundsätze unterschieden:

- Aktivierungs- bzw. Passivierungsgebot (PFLICHT)
- Aktivierungs- bzw. Passivierungswahlrecht
- Aktivierungs- bzw. Passivierungsverbot



BilanzierungsGEBOT

AKTIVA

§§ 246 – 247 HGB

Materielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Änderung durch BILMOG:

Entgeltlich erworbener Geschäfts- und Firmenwert



BilanzierungsGEBOT

PASSIVA

§§ 246 – 247 HGB

Schulden

Passive Rechnungsabgrenzung

§ 249 HGB

Rückstellungen

(Drohverlustrückstellungen, Pensionsrückstellungen, Aufwendungen für unterlassene Instandhaltung zwischen 1. und 3. Monat, Aufwendungen für unterlassene Abraumbeseitigung, Gewährleistungsrückstellung (=Kulanzrückstellung))



BilanzierungsWAHLRECHT

Ein wesentliches Ziel des BILMOG war die Einschränkung von Bilanzierungswahlrechten; so wurden die Passivierungswahlrechte für Rückstellungen komplett gestrichen.

Wie bisher besteht aber ein Aktivierungswahlrecht für Disagio, auch Damnum genannt, nach § 250 Abs. 3 HGB.

Neu nach BILMOG ist, dass nunmehr bestimmte selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (BSP: Software) nach § 248 Abs. 2 HGB aktiviert werden dürfen.



BilanzierungsVERBOT

AKTIVA

§ 248 Abs. 1 HGB

Aufwendungen für die Gründung eines Unternehmens

Aufwendungen für die Beschaffung des Eigenkapitals und

Aufwendungen für den Abschluss von Versicherungsverträgen sowie selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.



BilanzierungsVERBOT

PASSIVA

§ 249 Abs. 2 Satz 1 HGB

Für andere als in Absatz 1 bezeichnete Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden.



Bewertungsgrundsätze

Der § 252 Abs. 1 HGB legt Bewertungsgrundsätze fest. Von diesen darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden § 252 Abs. 2 HGB.



Bewertungsgrundsätze

Diese Bewertungsgrundsätze lauten:

- die Wertansätze der Eröffnungsbilanz müssen mit denen der Schlussbilanz des vorangegangenen Jahres übereinstimmen = **BILANZIDENTITÄT**
- bei der Bewertung ist davon auszugehen, dass das Geschäft weitergeführt wird = **PRINZIP DES GOING CONCERN**



Bewertungsgrundsätze

Diese Bewertungsgrundsätze lauten:

- Vermögensgegenstände und Schulden sind einzeln zu bewerten = **GRUNDSATZ DER EINZELBEWERTUNG**
- Verluste und Risiken, die bis zum Abschlussstichtag entstanden beziehungsweise vorhersehbar sind, müssen berücksichtigt werden. Gewinne hingegen dürfen erst berücksichtigt werden, wenn sie realisiert sind = **IMPARITÄTSPRINZIP/REALISATIONSPRINZIP – UNGLEICHBEHANDLUNG VON GEWINNEN UND VERLUSTEN**



Bewertungsgrundsätze

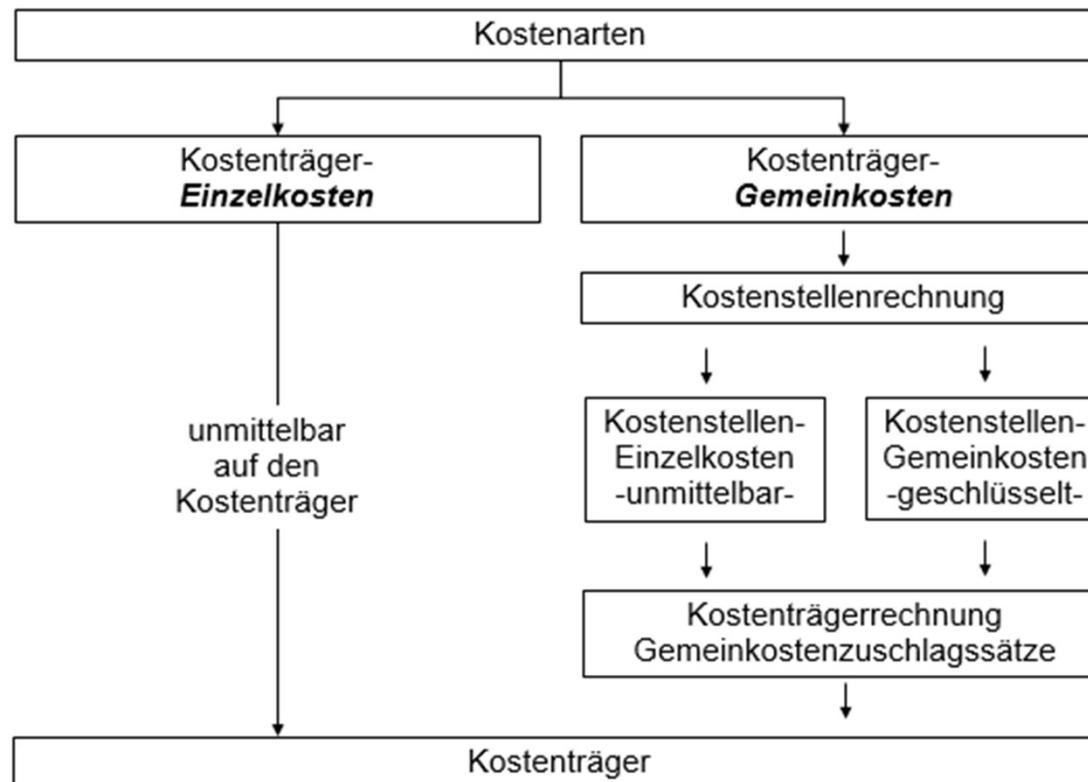
Diese Bewertungsgrundsätze lauten:

- Aufwendungen und Erträge sind in dem Geschäftsjahr zu berücksichtigen, in dem sie entstanden sind, unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung = **RECHNUNGSABGRENZUNG**
- die Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden = **BEWERTUNGSSTETIGKEIT**



Überblick über das Rechnungswesen

Einführung in die Kosten- & Leistungsrechnung





Überblick über das Rechnungswesen

Einführung in die Kosten- & Leistungsrechnung

Kostenrechnungssysteme – Zeitliche Ausrichtung

Vergangenheitsbezogen (**IST**kostenrechnung)

Vergangenheitsbezogen geglättet / bereinigt (**NORMAL**kostenrechnung)

Zukunftsbezogen (**PLAN**kostenrechnung)



Überblick über das Rechnungswesen

Einführung in die Kosten- & Leistungsrechnung

Kostenrechnungssysteme –

Umfang der Kostenverteilung bzw. Kostenverrechnung auf Kostenträger

Vollständig = **Vollkostenrechnung**

Unvollständig = **Teilkostenrechnung**



Einführung in die Kosten- & Leistungsrechnung

Kostenbegriff:

Grundkosten

Sind in der Buchführung enthalten und werden eins zu eins in die Kosten- und Leistungsrechnung übernommen!

Anderskosten

Sind in der Buchführung enthalten, aber aufgrund gesetzlicher Vorgaben in anderer Höhe!

Zusatzkosten

Sind in der Buchführung nicht erfasst und haben einen kalkulatorischen Hintergrund!



Kostenartenrechnung

Verrechnungsbezogene Einteilung

Im Hinblick darauf, ob man die Kosten problemlos einem Kostenträger (= Produkt, Leistung) zuordnen kann, unterscheidet man zwischen Einzel- und Gemeinkosten.

Lassen sich die Kosten direkt einem Kostenträger zurechnen, spricht man von Einzelkosten.

Beispiele: Fertigungsmaterial, Fertigungslöhne, Stücklizenzen, Werkzeugkosten oder Ausgangsfrachten und Verpackungskosten.



Kostenartenrechnung

Verrechnungsbezogene Einteilung

Lassen sich die Kosten nicht direkt zuordnen, handelt es sich um Gemeinkosten.

Beispiele: Kosten einer Universalmaschine, Personalkosten der Angestellten.

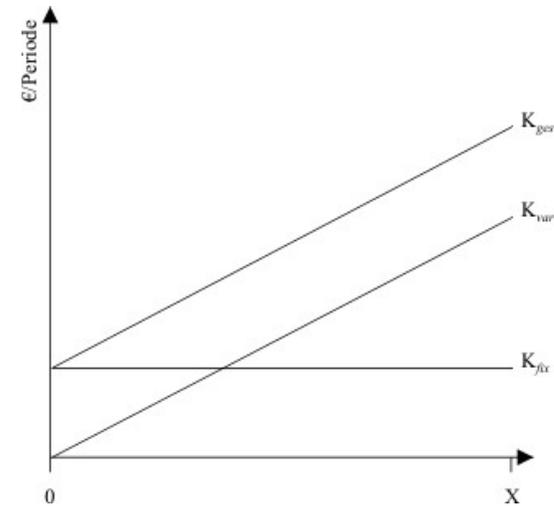
Gemeinkosten entstehen häufig durch Ressourcen, die im Betrieb für mehrere oder alle Produkte genutzt werden, und können nur indirekt auf die Produkte zugerechnet werden.



Kostenartenrechnung

Beschäftigungsbezogene Einteilung

Je nachdem, wie sich die Kosten bei Veränderungen der Beschäftigung verhalten, lassen sich zwei Kategorien von Kosten unterscheiden.





Kostenartenrechnung

Beschäftigungsbezogene Einteilung

| | |
|--|--|
| Variable Kosten | Fixe Kosten |
| verändern sich bei Beschäftigungsänderungen | bleiben von Beschäftigungsänderungen unbeeinflusst |
| fallen mengenabhängig an | fallen zeitabhängig an, sogenannte Kosten der Betriebsbereitschaft |
| Materialkosten, Fertigungslöhne, Energiekosten ... | Abschreibungen, Raumkosten, Gehälter, Zinsen ... |